



Bundesnetzagentur

Die neuen Herausforderungen der BNetzA durch den Erdkabelvorrang

Dr. Sven Serong, Unterabteilungsleiter Netzausbau
Fachkonferenz „Bodenschutz an HGÜ-Erdkabeltrassen“
Künzell, 21. Juni 2016



www.bundesnetzagentur.de



1. Gesetzliche Neuregelungen
2. Herausforderungen an die Planung
3. Bodenschutz im zweistufigen Genehmigungsverfahren

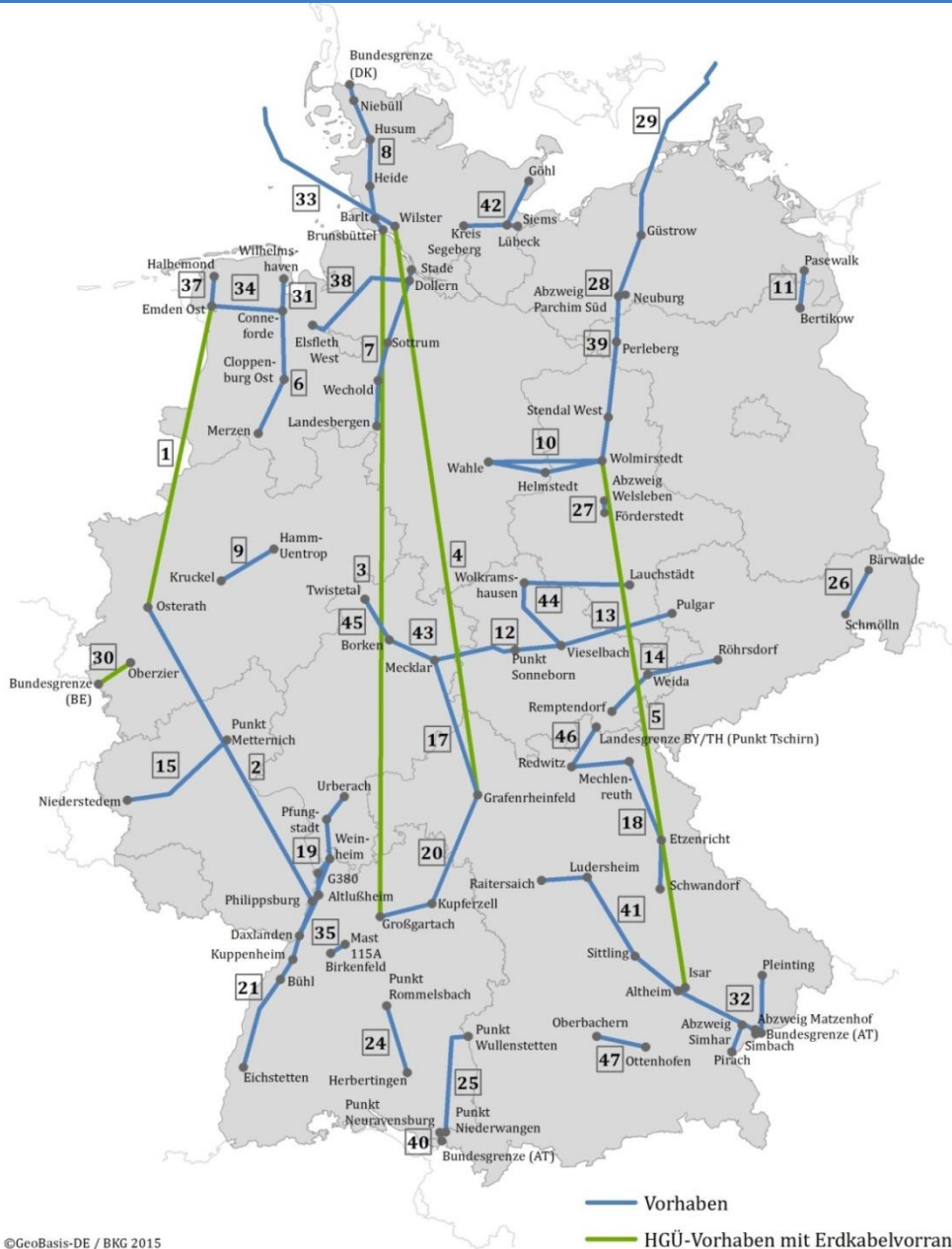
Gesetzliche Neuregelungen



Am 31.12.2015 ist das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus in Kraft getreten

- Änderungen u.a. im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), insbesondere:
- Einführung eines gesetzlichen Vorrangs der Erdverkabelung für bestimmte Gleichstromvorhaben (HGÜ-Vorhaben)

Für die betroffenen Vorhaben ist von grundlegend neuen Planungsprämissen für die Planungsverfahren auszugehen



- HGÜ-Neubau-Korridore: 1.500 bis 2.250 km (abhängig von späterer Streckenführung)
- Gemäß § 3 des Bundesbedarfsplan-gesetzes sind die mit „E“ gekennzeichneten HGÜ-Leitungen vorrangig als Erdkabel statt wie bisher als Freileitung zu bauen
- BNetzA-Zuständigkeit für Vorhaben 1, 3, 4 und 5

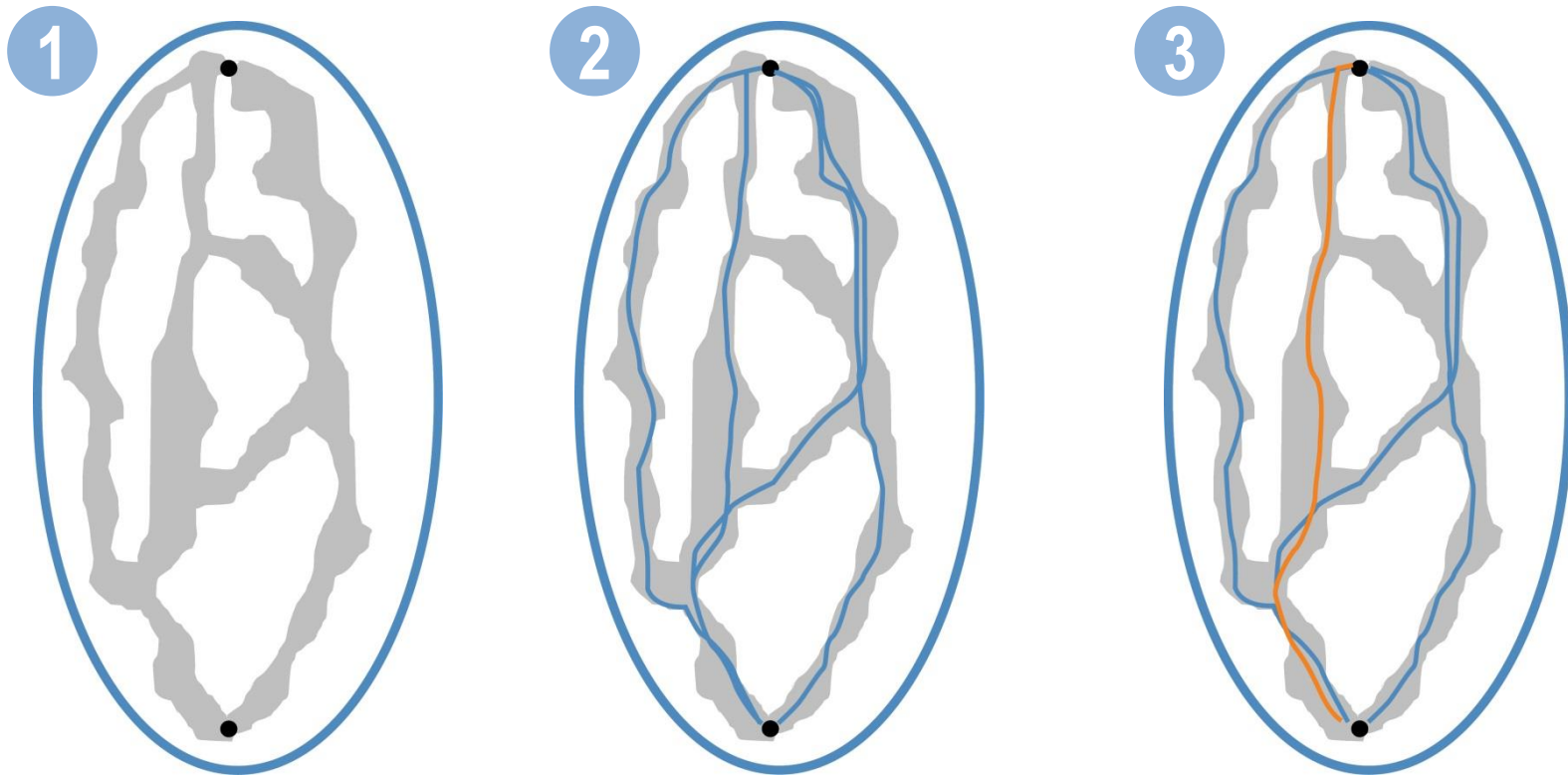


- Das Positionspapier legt die grundlegenden rechtlichen und methodischen Anforderungen an einen Antrag auf Bundesfachplanung (BFP) dar.
- Das Positionspapier bezieht sich nur auf HGÜ-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang.
- Gegenstand sind nur die inhaltlichen Anforderungen an einen Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG.
- Konsultation vom 22.02. bis zum 18.03.2016 (Methodenkonferenz am 03.03.2016).
- 84 Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation.
- Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung am 26.04.2016.

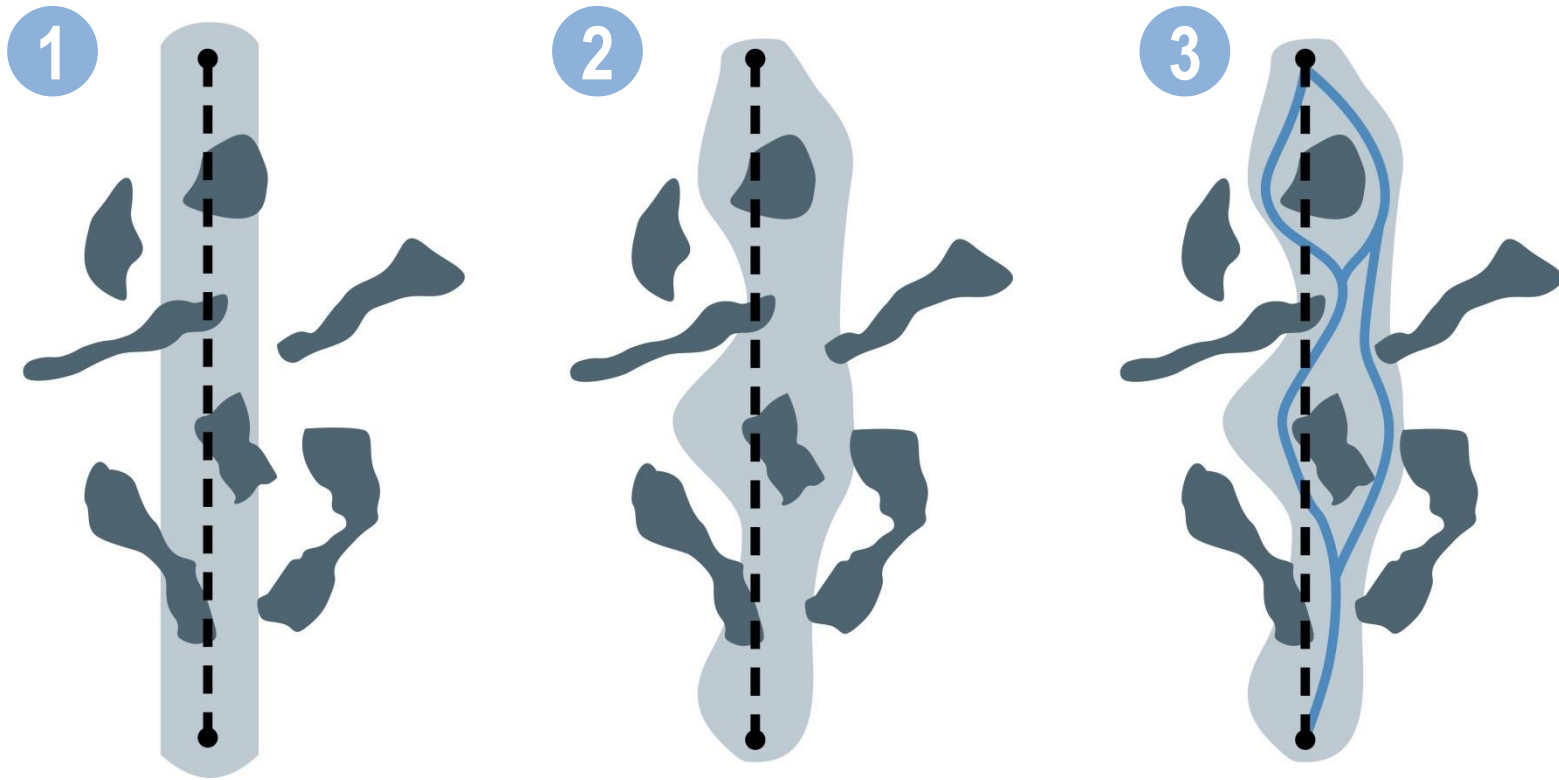
Herausforderungen an die Planung



- § 5 Abs. 2 NABEG
BNetzA hat bei den mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben zu prüfen, inwieweit zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors erreicht werden kann.
- Räumlicher Idealmaßstab:
möglichst an der „Luftlinie“ orientierter, geradliniger Verlauf (vgl. Gesetzesbegründung)
- Planungsgrundsatz im Sinne eines Optimierungsgebotes
 - ist in der BFP zu berücksichtigen
 - dem Grundsatz kommt dabei besonderes Gewicht zu
 - er gilt aber nicht absolut



1. Grobkorridorfindung
2. Ermittlung der Trassenkorridore
3. Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors



1. Schrittweise Ermittlung des zu untersuchenden Raums
2. Anpassung des Untersuchungsraums von innen nach außen
3. Suche nach Trassenkorridoren im Untersuchungsraum

Bodenschutz im zweistufigen Genehmigungsverfahren



Anforderungen zum Thema Boden im §6 NABEG-Antrag:

- Aufzeigen der erkennbaren Umweltauswirkungen
- Aufzeigen bautechnisch schwieriger Bereiche
- Differenzierte Datengrundlagen und Kriterien in Anlehnung an den jeweiligen Planungsschritt vorhanden?

Weitere Differenzierung der Daten und Kriterien in den Unterlagen nach §8 NABEG:

- Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Boden (i.V.m. Umweltbericht nach §14g UVPG)
- Prognose der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden



Zu erwartende Schwerpunkte:

- Ausmaß und Dauer der gesamten Baustelle (inkl. einzelner Komponenten wie Breite und Tiefe des Kabelgrabens, Breite der Fahrwege...)
- Maße des verbleibenden Schutzstreifens für die dauerhafte Anlage
- **Prognose erheblicher Beeinträchtigungen**
- **Meidungs- und Minderungsmaßnahmen**, z.B. Umgehen empfindlicher Bereiche, Baustraßen, Bodenlockerung
- **Eingriffsregelung: Kompensation, Ersatzzahlungen**
- **Bodenkundliche Baubegleitung**



Bundesnetzagentur

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.netzausbau.de

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau
Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau